

Versorgerschaden

Ein Versorge...
(a) die getöte...
Vater, z.T...
Geschwis...
(b) und eine...
Hinterblie...
ändern).

Unterschied Frustrations- und Kommerzialisierungsschaden

Der **Frustrat**...
Kommerzialis...
freiwillig getä...
Frustrations-...
grundsätzlich...
Ausnahmewe...
Kommerzialis...
dennoch ersa...
verloren geg...
den Kaufpre...
wurde, der B...
Gebrauch de...
besonders d...
die ständige...
zentralen P...
Gesamtverm...
Mietwagen währen...
kein solcher Fall, sondern dies gebietet schon die...
Schadensminderungspflicht.

Wrongful birth / life: perte d'une chance, Drittschadensliquidation

wrongful birth
Die Belastung m...
ersatzfähigen Sc...
Stelle man die U...
ellen und somit...
wrongful life
Dogmatisch seh...
Arzt zu, dessen...
Dazu müsste ein...
darstellen. eruch gegen den...
erden...
perte d'une chance
Entweder beste...
Lässt sich ein St...
Nach dieser im T...
Rechtsfigur könn...
erkannten...
erlangt werden...
Drittschadensliquida
Die „Drittschade...
Nichtgeschädigt...
Direktbetroffene...
Dass zufälligerw...
begünstigt wird...
Die CH-Lehre ist...
e, jedoch...
h der Schädiger...
igen Schaden.

⊗ Einschränkung der Lebensfreude

Dieser immater...
keinen Geldwert...
qualifiziert werd...
sich hier nicht u...

Widerrechtlichkeit bei Unterlassung (Eingriff in absolut geschütztes RG)

Eine Unterlas...
und keine RF...
betroffen sind...
ableiten: Wert...
schützen.
RFG liegen k...

Widerrechtlichkeit bei aktivem Tun und Eingriff in absolut geschützte RG

Ein Tun ist w...
wird und kein...

Widerrechtlichkeit bei aktivem Tun und reinem Vermögensschaden

Ein Tun ist w...
wird und kein...
also kein abs...
Fehlen von F...
StGB 146 ff.
StGB 239 (S...
StGB 303 (fa...)

Widerrechtlichkeit bei Unterlassung (reiner Vermögensschaden)

Eine Unterlas...
und keine RF...
vermag der C...
Eine Handlun...
StGB 146 ff.
StGB 239 (S...
StGB 303 (fa...
RFG liegen k...

Stellt ZGB 2 I eine Schutznorm dar?

Die h.L. vern...
auf **bereits b**...
das ausserve...
noch keine s...
h...
langt...
en

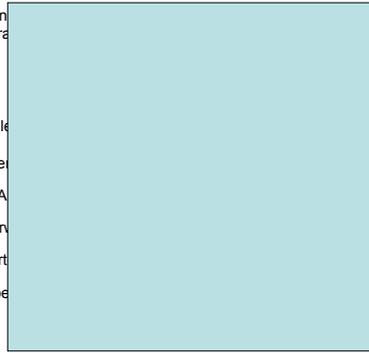


OR 41 II: Ein Haftungsvor

Anwendungsfälle

- qualifizierte Ver
- Sittenwidrige A
- Grundlose Ver
- Unaufgefördert
- Vertrag mit übe

tige Leistung



Die Handlung Schaden dar

Sie ist adäqu Zwischensch

Lebenserfahr

Unterbrechu höhere Gewa



Eine Unterlas Handlung (es i.c. gegeben, Schaden dar entfiel (die k Unterbrechu

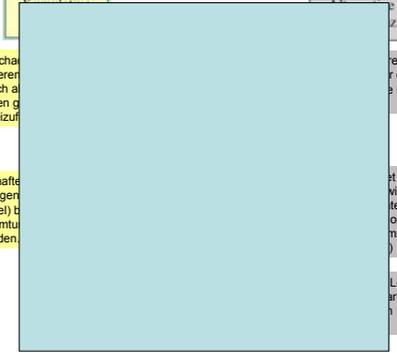


Def.

Ein Schae mehrerer für sich ab um den g herbeizuf

Ansatz

Hier hatte entgegen (Formel) b Gesamts Schaden.



Ein schweres Gewalt) liegt die andere U erscheint. All als dasjenige

Zusatz zur h Schlichter Zu reicht nicht a **Ereignis, da** reichen i.d.R

Zusatz für Zu Bei der Versa Schadenersa



Diese andere Ursache ist somit nicht conditio sine qua non: Würde sie hinweggedacht

Wäre die tatsächl Erfolg g anderer

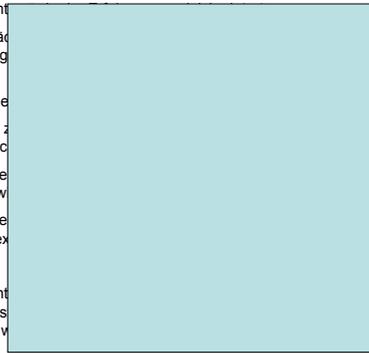
Es liegt somit e vor.

Dabei werden z KSZ!!!) untersch

Ist die Reserve **wirksam**, so w

Ist die Reserve vollständig inex

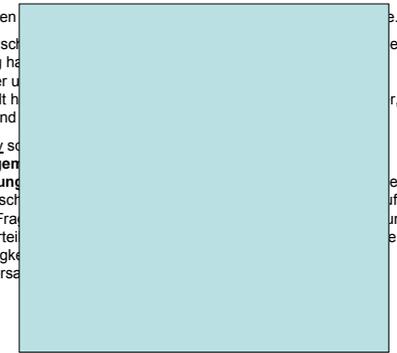
Eigentlich nicht (mit)wirksam is sine qua non, v



Verschulden

• **Objektiv** so Fahrlässig ha sorgfältiger u angewandt h mittlerer und

• **Subjektiv** so **vernünftigen Bestimmung** eines Aussch konkrete Fra besteht Urteil Urteilsfähigkeit Schadenersa



grobe Fahrlässigkeit

Argumentiere



28

Kausalhaftpflichtiger trifft Verschulden ...

Die Kausalhaftung geht der Verschuldenshaftung vor (OR 55 ff. lex specialis zu OR 41), weshalb letztere nicht zu prüfen ist.

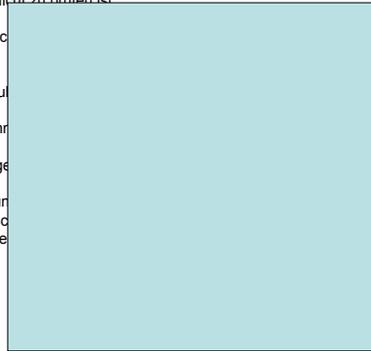
Zusätzliches Verschulden ist regress wichtig sein.

Prüfe nun Verschulden

Bei OR 58: gewähr

Bei Kausalhaftung

Da i.c. der Befreiung persönliches Verschulden umgekehrter Beweis



29

Bemessung von Schadenersatz

Bei der Bemessung des Schadenersatzes errechneten

Dieser kann (Zufall, insbesondere Gefälligkeitsparteien) und

OR 44 I führt Herabsetzung oder Umstände analog];

OR 44 II nennt analog, wenn

ABER: Drittverhältnis contrario. Lei berücksichtig Neutralisation von Reduktionsgründen ist möglich.



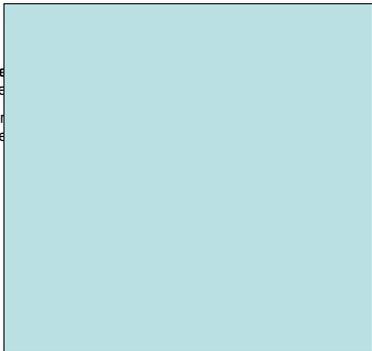
30

Arten des Schadenersatzes

Gemäss OR

Regel: Geldausnahmewe

Ein Naturaler Wiederherste

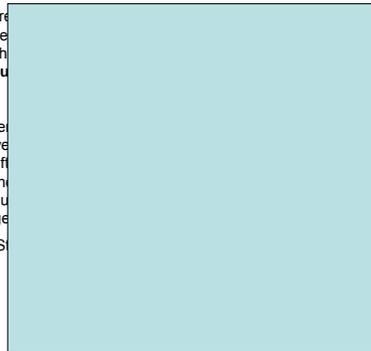


31

Regress Regelfall

Haben mehrere Haftpflichtige (mehrtypisch) Solidarhaftung

Das Innenverhältnis (OR 51) setzt. So haften (hierh Sie können u Ermessen ge An zweiter St

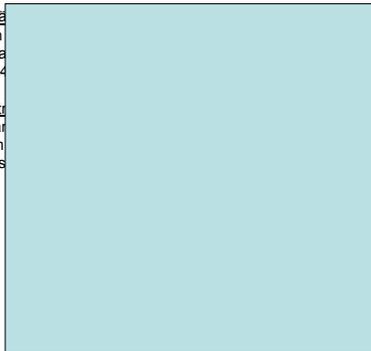


32

Regress bei Mittäterschaft

Aussenverhältnis Verschulden echter Solidar i.S.v. OR 144

Innenverhältnis OR 50 II direkt an richterlichem Ermessens s



33

Reduktionsgründe im Aussenverhältnis?



Aussenverhältnis

Innenverhältnis

Nach dem Aussenverhältnis Reduktionsgründe berücksichtigen

Diese F Es ist n 43 begu sein so vorhand werden

n echter und s Gesetz (z.B. OR 50 I), ehenden Regeln

das Gesetz nicht eine solche aber ei unechter icht an (h.L.

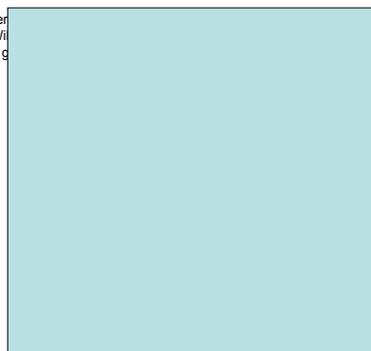


34

Verjährung

Allgemeines zur Verjährung diese gegen den Willen des anderen bestimmt, g 132 ff.

doch kann er nichts beachte OR



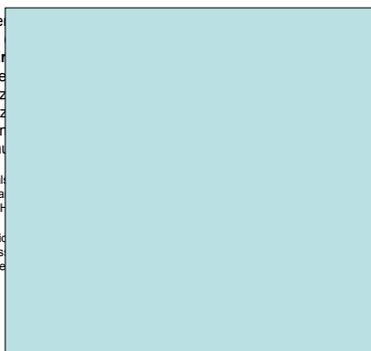
35

Summenversicherung

Als Summenversicherung von der Frage, bestimmten Erfordernissen Voraus festgelegte Geschädigten z. Schädiger, präzise Versicherungen Anspruchskum

* geht weiter als Versicherung an gemeinsamer H

** VVG 96 spricht Regresses pass häufigste Anwe



36

Innenverhältnis

Regress nach VVG 72

Kein Regress

Genugtuungsklage

Die Genugtuungsklage nach OR 49 ist höchstpersönlicher Natur.

Sie kann kraft ZGB
Ein Anspruch auf C

- die **Voraussetzungen** nach OR 41 oder andere
- die **Schwere** der Verletzung
- und die **immaterielle Unbill**
- ... **nicht anders**

[Gemäss neuer Rechtsprechung
selbständigen /
Voraussetzung
schwerer als de

iden bei OR

letzten einen
eren Tötung).
schwerer oder

37

Genugtuungsklage bei Körperschädigung

Da i.c. eine Körperverletzung vorliegt, ist mit OR 47 (als lex specialis zu OR 49) auf die **Art und die Schwere** der Verletzung abzustellen. Eine materielle Unbill liegt i.c. vor. So

(OR 41 I, OR 54)

erielle Unbill
V.m. ...

38

Genugtuungsklage bei Tötung

Da i.c. eine Tötung vorliegt, ist mit OR 47 (als lex specialis zu OR 49) auf den **Grad der Verwandtschaft** abzustellen. Eine materielle Unbill liegt i.c. vor. So (bei Geschwister, enge Beziehung; bei ...)

39

Was spricht gegen eine Genugtuung?

Gegen die R

- **Urteilsunfähigkeit** der Person
- **stossende** oder die Leis

Beachte, dass
Schadenersatz
Genugtuung

halb jur.

n ist
würde.

40

Arten der Genugtuung

Bei Tötung
Körperverletzung

Geldleistung
(regelmässig als

ng

stung
den Dritten
(Organisation)
des Gegenstandes
billigung (str.)
(neuerdings str., da
a subsumieren will)

It nach
ZGB
keine
er

Genugtuung mehr dar. 41

BT

42

OR 54

I ist aufgrund der **darin enthaltenen Billigkeitshaftung gegenüber II subsidiär.**

B (Beklagter) können
Dazu müsste B in v
dem K durch objek
kausal verursacht f
der Zustand der Ur

ngsfähigkeit
len adäquat-
slingen, dass

Da i.c. eine Haftung
Dazu müsste B im
schuldhaftes Verha
haben. Zudem müs

54 I haften.
ktiv
erursacht

Zur Billigkeit
Zu beurteilen ble
des Einzelfalles
der Beteiligten, e
Durchschnittsw
Mögliche Argum
die jüngere Patie
ist, muss eine H

Verhältnisse
en **Verhältnisse**

kommen und
lesen worden

43

OR 55

OR 55 setzt voraus, dass der Schaden durch eine **Hilfsperson** des Beklagten (der folglich **GH** sein müsste) **in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtung** geschieht. Zudem

müsste dem GH der f
In casu ist B Geschäft
Unterstellungs- bzw
werden, dass GH kei

Das Subordinationsve
umgekehrt aber auch
Unternehmer, Anwälte

Der Zusammenhang
Zusammenhang zw
vorliegt.

Nicht ausreichend ist
Gelegenheit einer Ge
Fussballspielen währe

Der Geschäftsherr haf
Kausalzusammenhar
• Ersterer beinhaltet d
custodiendo (Überwa
Endkontrolle). In casu
• In casu wird dem Ge
Sorgfaltpflichtwidrig
vermieden werden können.

estgehalten

rischen Stufen,
abständige

oneller
rtsherrn

ie Schädigung bei
ause). (-) beim
h.

hienden
ngt.
(), in
i. Pflicht zur

rade wegen der
haltens hätte

44

Gemeinwesen nur passiv legitimiert, wenn auf Privatboden.

Klage gegen ein Organ i.S.v. ZGB 55

Wichtig!
Die Klage gege

55 III.

45

ZGB 55 II durch den Abschluss von RG

I.c. liegt diese jur. Person vor...

Die jur. Person muss durch den Abschluss von RG entstehen lassen, ZGB 55 II. Voraussetzungen:

- die handelnde Person eine Gesellschaft ist;
 - Formelle Organe im Verein die Statuten aufstellen; vorgesehen ist sind alle in den Statuten aufgeführt
 - Faktische Organe; oder die die Entscheidung treffen
- das Organ als **solo** Organi);
- der Abschluss des RG **zweck steht** bzw. diesen nicht

Da i.c. alle Voraussetzungen des Organs (rechtl. Diese Vertretungsfähigkeit) erfüllt sind, erlangt diese Person sein kann.

ZGB 55 II durch sonstiges Verhalten

I.c. liegt diese jur. Person vor...

Die jur. Person muss durch ihr Verhalten entstehen lassen, ZGB 55 II. Voraussetzungen:

- die handelnde Person eine Gesellschaft ist;
 - Formelle Organe im Verein die Statuten aufstellen; vorgesehen ist sind alle in den Statuten aufgeführt
 - Faktische Organe; oder die die Entscheidung treffen
- das Organ **schuldhaft** Organi);
- die Schädigung in **Haftung** steht.

Somit haftet die jur. Person. Gleichzeitig erbringt sie Beweis.

OR 56

OR 56 setzt voraus, dass ein Tier, das vom Beklagten gehalten wird, durch eine selbständige Aktion einen Schaden anrichtet und dem Beklagten die Befreiungsbeweislast zuzurechnen ist.

- Eine selbständige Aktion
- XY ist ein an sich selbst hat und
- B ist dessen Halter (affektiven oder wirtschaftlichen) des
- Der Halter haftet für **fehlenden Kausalität** und der
- Schädigung erbringend die
- Ersterer setzt unmittelbare Tätigkeit ein gerade
- In casu wird er wegen der mangelhaften

[Die Adäquanz zwischen der Verursachung des Schadens und der Befreiungsbeweislast]

OR 58

OR 58 setzt voraus, dass ein Werk des B (der dessen Eigentümer ist) dem K aufgrund eines Werkmangels einen Schaden verursacht.

XY ist ein Werk i.S.v. OR 58 (indirekt oder direkt) das Werk **vollendet** darf wenigstens nicht

B ist **Eigentümer** d. Gemeinwesen genügt auch auf Private an

Schliesslich ist das **bestimmungsgemäss** vernünftiger Benutzung zumutbare Massnahme **Gesetzestext** (fehlt)

Dieser Werkmangel Unterbrechungsgründe ggf.

ZGB 333

ZGB 333 I setzt voraus, dass ein **aufsichtsbedürftiger Hausgenosse** (HG) des B (welcher also **Familienhaupt** sein müsste) dem K durch (mind.) **objektiv schuldhaftes Verhalten** einen Schaden verursacht. Zudem müsste B der Befreiungsbeweislast (nach h.L. nur Schadensmässigkeit)

Schaden und WR s.o. V. Passivlegitimiert ist das folgende Kriterien:

- **Hausgemeinschaft** vor
- **Subordinationsverhältnis**
- Familiengemeinschaft Kriterien: Die Personen müssen **Familienbegriff** an **Personen** können

Prüfe Aufsichtsbedürftigkeit: Der Haftpflichtige kann d. **objektiv angezeigte Sozial** Reifegrad, örtliche Verhältnisse. Im Gegensatz zu OR 58 **des fehlenden Kausalz** der Haftpflichtige auch bei Schaden auch bei Anwesenheit

Kind schädigt sich selbst

Kind gegen die Eltern
Dem Hausgenossen Aktivlegitimä ausserstehen

Kind gegen die Eltern
Kraft ZGB 204 elterlicher Schutz. Zu prüfen ist, ob Eltern ihre Aufsichtspflicht

ZGB 679

ZGB 679 setzt voraus, dass eine Überschreitung des Eigentumsrechts zu einem Schaden geführt hat. Zudem müsste Kläger Aktiv- und Beklagter Passivlegitimierter sein.

Widerrechtlicher Schaden: Das bloße Belassen des Grundstückes ohne eine Eigentumsausübung. Die Grenzen der Grundstücke **ZGB 684, 685 I, 689 I und III**, andererseits

Gemäss Nachbarrechtlich: - wenn bei der Eigentumsausübung **Übermässig** sind, verschiedene **material** aber auch Immissionen **negative Immissionen** Personen oder Tiere - wenn ... ZGB 685 I, ZGB 689 I

Da die Schädigung ohne **kausale** Zusammenhang sind, Schäden

Passivlegitimiert ist neben dem Eigentümer die **Rechte**. Nach der umstrittenen Praxis des

Aktivlegitimiert ist jeder **als Nachbar** gilt jeder von einer übermässigen Immission **betroffene Eigentümer oder Besitzer** eines Grundstücks.